



Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

8958/21

EF 176
ECOFIN 462
DELACT 104

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8558/21

Nr. Komm.dok.: C(2021) 3114 final

Betr.: Delegierter Rechtsakt im Bereich Finanzdienstleistungen:

Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.5.2021 zur Verlängerung des in Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums

= Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 6. Mai 2021 den Eingang des oben genannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV bestätigt.
2. Der Rat hat drei Monate (d. h. bis zum 7. August 2021) Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Die Kommission hat jedoch das Europäische Parlament und den Rat ersucht, ihre Prüfung des delegierten Rechtsakts mittels eines Verfahrens für einen frühzeitigen Einspruchsverzicht abzuschließen.
3. Im Zuge des Konsultationsverfahrens in der Gruppe „Finanzdienstleistungen“, das am 4. Juni 2021 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

4. Daher sollte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Diese Bestätigung würde bedeuten, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-